

Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren – Deregulierung

Aktuelle Entwicklungen der Rechtsetzung in Deutschland und in der Europäischen Union

Vierte Osnabrücker Gespräche zum deutschen und europäischen Umweltrecht am 19.–21. Juni 1996

Herausgegeben von
Professor Dr. Hans-Werner Rengeling

Sonderdruck



Carl Heymanns Verlag KG · Köln · Berlin · Bonn · München

Die Beschleunigungsnovellen 1996

Bernhard Stier

Die vier Beschleunigungsnovellen, die neben den europarechtlichen Themenstellungen den Schwerpunkt der Tagung bildeten, sind inzwischen verabschiedet worden.

- Durch das Gesetz zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren (Genehmigungsverfahrenbeschleunigungsgesetz – GenBeschlG) sind das VwVfG, das KrW-/AbfG, das AtG und das WHG geändert worden (BGBl. I S. 1354).
- Das Sechste Gesetz zur Änderung der VwGO und anderer Gesetze (6. VwGOÄndG) hat wesentliche Änderungen des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens eingeführt (BGBl. I S. 1626).
- Das Gesetz zur Beschleunigung und Vereinfachung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren (BlmSchG-Novelle) hat das BlmSchG und die Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BlmSchV) geändert (BGBl. I S. 1498).
- Mit dem Gesetz zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG-Novelle) sind wichtige Bestimmungen des WHG teilweise umgestaltet oder neu gefaßt worden (BGBl. I S. 1695).

I. Zielsetzungen der Beschleunigungsnovellen

Mit Zustimmung von Bundestag und Bundesrat zu dem am 26. 9. 1996 erzielten Kompromiß konnten das 6. VwGOÄndG, die BlmSchG-Novelle 1996 und die WHG-Novelle 1996 in Kraft treten. Bereits zuvor war das GenBeschlG verkündet worden. Mit diesem Bündel von Beschleunigungsnovellen sollen nach Aussage der Bundesregierung bürokratische Verfahren wieder flott gemacht und Genehmigungszeiten erheblich verkürzt werden. Investitionen sollen dadurch schneller umgesetzt werden. Dies schaffe, so die Bundesregierung, Arbeitsplätze und stärke den Standort Deutschland im internationalen Wettbewerb.

In einer Presseerklärung hatte der Bundesminister für Wirtschaft am Tage der Verabschiedung des Beschleunigungspaketes die Vorteile der gesetzlichen Neuregelungen wie folgt beschrieben: In Zukunft können z. B. Investoren in vielen Fällen zwischen einer Anzeige und einer Genehmigung wählen und damit die Leistungen der Behörde flexibel in Anspruch nehmen. Mittelständische Unternehmen profitieren von den beschleunigten Verfahren in gleicher Weise wie Großunternehmen. Die neuen gesetzlichen Beratungs- und

- Auskunftslichten der Behörde im GenBeschlG machen die Behörde – so der Bundeswirtschaftsminister – zu einem Dienstleistungspartner des Investors. Weitere Schwerpunkte der umfassenden Reform sind die Reduzierung der Genehmigungspflicht im Immissionschutzrecht, die Straffung des Planungsrechts im VwVfG und die Flankierung durch Beschleunigungsmaßnahmen im Rahmen der VwGO. Auch die vom Bundesrat am 18. 10. 1996 abschließend beratene WHG-Novelle 1996 führt nach den Worten des Bundeswirtschaftsministers zu Verbesserungen für den Investor. Das Maßnahmenpaket bedeutet für die Genehmigungspraxis in Deutschland:
- Für Änderungen an bestehenden genehmigungspflichtigen Anlagen (bis zu 65 % der heutigen Immissionschutz-Genehmigungsfälle) wird eine vorzeitige Anzeige der Regelfall. Für Fälle, in denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auch für die Umwelt zu erwarten sind, bleibt die Genehmigung weiterhin erforderlich.
 - Für bestimmte Neuanlagen, die bisher in einer Anlagenvorordnung zusammengefaßt werden, wird die Genehmigungspflicht abgeschafft und ein Anzeigeverfahren eingeführt.
 - Erheblich mehr Flexibilität:
 - Durch die Möglichkeit, Antragsunterlagen Zug um Zug mit der Konkretisierung des Investitionsvorhabens vorzulegen und Angaben z. B. zur Baustatik, zur Feinkonstruktion oder zur Abfallentsorgung sogar noch nach Genehmigungserteilung vorzulegen,
 - durch die Option des Antragstellers, eine Genehmigung zu beantragen, die im Detail noch nach Erteilung konkretisiert werden kann,
 - durch die Möglichkeit, mit dem Bau und dem Funktionstest einer genehmigungsbedürftigen Anlage unter bestimmten Voraussetzungen bereits vor der Genehmigungserteilung nach dem BImSchG zu beginnen,
 - durch Eigenbeiträge des Investors wie die Einschaltung eines Projektmanagers oder anerkannter Sachverständiger,
 - zur zügigen Durchführung von Verfahren,
 - zur Bereitstellung einer effizienten Organisationsstruktur auch für besonderen Beschleunigungsbedarf von Investoren,
 - zur umfassenden Beratung eines Investors, falls erforderlich auch schriftlich, über das Verfahren bereits vor Antragstellung,
 - zur Nutzung bewährter Verwaltungsinstrumente wie Sternverfahren oder Antragskonferenzen. - Straffung und Vereinfachung des Planungsrechts:
 - Alternative zur zeitaufwendigen Planfeststellung in Form einer neuen Plangenehmigung ohne Öffentlichkeitsbeteiligung für einfache Fälle,
 - Verkürzung von Fristen,
 - Ausschluß verspäteten Vorbringens von Behörden und Drittenwendern.
- Das Reformwerk wird allerdings auch kritisch begleitet. Vor allem ist es die Verkürzung des verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutzes, die auf

- rechtsstaatliche Bedenken stößt. In diesem Zusammenhang werden vor allem genannt:
- Einführung einer Zulassungsberatung und damit Beschränkung der umfassenden gerichtlichen Nachprüfung in vielen Fällen auf nur eine Instanz.
 - Einschränkung der Antragsbefugnisse im Normenkontrollverfahren auf die Verletzung eigener Rechte und Einführung einer Zweijahresfrist für die Antragsstellung,
 - Beendigung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs und der Anfechtungsklage bei Nichtbetreiben des Verfahrens und Verlängerung des RechtsmittelBG in den neuen Bundesländern bis zum Jahre 2003.
- Die Beschleunigungsnovellen 1996 haben im einzelnen folgende Änderungen bewirkt:

II. GenBeschlG

Das am 13. 9. 1996 in Kraft getretene GenBeschlG¹ will durch verschiedene Einzelregelungen zu einer Beschleunigung der Genehmigungsverfahren beitragen. Das Gesetz betont das Anliegen eines zügigen Genehmigungs- und Planfeststellungsverfahrens und verpflichtet die Genehmigungsbehörde, die Verfahren einfach, zweckmäßig »und zügig« durchzuführen. Verfahrenvereinfachende und verfahrensbeschleunigende Wirkungen sollen insbesondere herbeigeführt werden durch:

- die Beschränkung der Folgen von Verstößen gegen Verfahrens- oder Formvorschriften,
 - die ausdrückliche Beschreibung umfassender Beratungspflichten und beschleunigender Verfahrensmodelle für den Bereich von wirtschaftlich relevanten Genehmigungsverfahren,
 - die Straffung des Planfeststellungsverfahrens durch Einführung von Fristen und Präklusionsregelungen im Anhörungsverfahren,
 - die Einführung eines einfacheren Plangenehmigungsverfahrens statt des vielfach aufwendigeren Planfeststellungsverfahrens und
 - die Abmilderung der Auswirkungen von Abwägungsmängeln im Planfeststellungsverfahren und Plangenehmigungsverfahren.²
- Zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren hält das GenBeschlG verschiedene Schritte der Verfahrenskoordination bereit, zu denen die

¹ Gesetz zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren (Genehmigungsverfahrenbeschleunigungsgesetz – GenBeschlG) v. 12. 9. 1996 BGBl. I 1354.

² Gesetzentwurf der Bundesregierung. Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren (Genehmigungsverfahrenbeschleunigungsgesetz – GenBeschlG) Drs. 3995 v. 6. 3. 1996; Beschlußempfehlung und Bericht des Innenausschusses (4. Ausschuß) Drs. 13/5085 v. 26. 6. 1996.

Zügigkeit des Genehmigungsverfahrens (§ 71 b VwVfG), die Beratungs- und Auskunftspflichten (§ 71 c VwVfG), das Sternverfahren (§ 71 d VwVfG) sowie die Antragskonferenz (§ 71 e VwVfG) gehören. Das Planfeststellungsverfahren ist gestraft und generell mit einer materiellen Präklusion versehen worden (§ 73 IV 3 und 4 VwVfG). Zugleich wurde die Möglichkeit der Plangenehmigung ausgebaut (§ 74 VI und VII VwVfG) und die Heilungsklausel in § 75 I a VwVfG dem PIVereinFG angepaßt.

1. Beschleunigung der Genehmigungsverfahren

Die Regelungen des GenBeschlG sind nach § 71 a VwVfG anzuwenden auf Verwaltungsverfahren, welche die Erteilung einer Genehmigung zum Ziel haben und eine wirtschaftliche Unternehmung des Antragstellers betreffen. Für derartige Genehmigungsverfahren ist die zügige Verfahrensdurchführung sicherzustellen (§ 71 b VwVfG). Die Genehmigungsbehörde trifft nach dieser Vorschrift die ihr rechtlich und tatsächlich möglichen Vorkerungen dafür, daß das Verfahren in angemessener Frist abgeschlossen ist und auf Antrag besonders beschleunigt werden kann. Die Vorschrift steht im Zusammenhang mit § 10 2 VwVfG, wonach das Verwaltungsverfahren einfach, zweckmäßig und zügig durchzuführen ist. Die Vorschriften haben wohl vor allem Appellfunktionen. Es besteht zwar kein einklagbarer Anspruch etwa des Antragstellers gegenüber der Genehmigungsbehörde. Diese hat jedoch nach dem Gesetzeszweck alle ihr möglichen Beschleunigungsmaßnahmen zu ergreifen³.

2. Beratung und Auskunft

Zur Beschleunigung des Genehmigungsverfahrens sieht § 71 c VwVfG eine Reihe von Beratungs- und Auskunftspflichten vor. Die Genehmigungsbehörde erteilt nach § 71 c I VwVfG in dem erforderlichen Umfang Auskunft über Möglichkeiten zur Beschleunigung des Verfahrens einschließlich der damit verbundenen Vor- und Nachteile. Dies kann auf Verlangen schriftlich geschehen, soweit es von der Bedeutung oder der Schwierigkeit der Sache her angemessen ist (§ 71 c I 2 VwVfG). Die Serviceleistungen der Behörde werden auch durch die Beratungen belegt, die bereits im Vorfeld des eigentlichen Genehmigungsverfahrens angeboten werden. So erörtert die Genehmigungsbehörde nach § 71 c II VwVfG bereits vor Stellung des Antrags auf Genehmigung mit dem zukünftigen Antragsteller (1) welche Nachweise und Unterlagen von ihm zu erbringen sind, (2) welche sachver-

3 Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren (GenBeschlG) Drs. 13/3995 v. 6. 3. 1996.

ständigen Personen im Genehmigungsverfahren anerkannt werden können, (3) in welcher Weise die Beteiligung Dritter oder der Öffentlichkeit vorgezogen werden kann, um das Genehmigungsverfahren zu entlasten, und (4) ob es angebracht ist, einzelne tatsächliche Voraussetzungen der Genehmigung vorweg gerichtlich klären zu lassen (selbständiges Beweisverfahren). Andere Behörden und, soweit der zukünftige Antragsteller zustimmt, Dritte können von der Genehmigungsbehörde hinzugezogen werden (§ 71 c II 2 VwVfG). Die Auskunft und Beratung soll flexibel und situationsangemessen erfolgen. Intensität und Umfang der Beratung richten sich nach den jeweiligen konkreten Umständen. Bei schwierigeren Genehmigungsverfahren ist eine umfangreichere Beratung erforderlich als bei einfachen Genehmigungsverfahren, bei denen Auskünfte auch in standardisierter Form ausreichen oder sogar ganz verzichtbar sind. Einer vertieften Beratung bedarf es allerdings bei Investitionsvorhaben größeren Umfangs. Die Erörterung mit dem Antragsteller wird als unterstützende Beratung verstanden. Für die Verfahrensbeschleunigung besonders wichtig ist die umfassende Information des Antragstellers darüber, welche Leistungen er im Genehmigungsverfahren zu erbringen hat, wie bei einer Sachverständigenbestellung mit der Behörde kooperiert werden sollte, wie die Beteiligung Dritter oder der Öffentlichkeit zeitsparend in das Verfahren einbezogen werden kann und welche Möglichkeiten bestehen, einzelne tatsächliche Voraussetzungen der Genehmigung vorweg gerichtlich klären zu lassen. Die Genehmigungsverfahren sind daher in besonderem Maße auf Kooperation zwischen Investor und Verwaltung zugeschnitten.

Der Verfahrensstraffung dient auch das in § 71 c III VwVfG niedergelegte Erfordernis, wonach dem Antragsteller nach Eingang der Unterlagen von der Behörde unverzüglich mitzuteilen ist, ob die Angaben und Antragsunterlagen vollständig sind und mit welcher Verfahrensdauer zu rechnen ist. Die Regelung ist zwar nur eine »Appellvorschrift«, soll aber bewirken, daß die Behörde einen genauen Terminplan aufstellt und sich nach Möglichkeit daran hält. Auch kann sich der Antragsteller auf den Verfahrensablauf bei einer entsprechenden behördlichen Mitteilung besser einstellen. Dies erhöht die Transparenz des Verfahrens und ermöglicht dem Antragsteller eine genauere Zeitplanung. Fehlende Unterlagen sind von der Behörde nach Möglichkeit unverzüglich anzufordern.

3. Sternverfahren und Präklusion

Gesetzlich geregelt ist nunmehr auch das Sternverfahren (§ 71 d VwVfG), das bereits bisher zu den Standardmaßnahmen der Verfahrensbeschleunigung gehörte. Nach dieser ebenfalls durch das GenBeschlG eingeführten Vorschrift sollen die in einem Genehmigungsverfahren zu beteiligenden Träger öffentlicher Belange, soweit sachlich möglich und geboten, gleich-

zeitig und unter Fristsetzung zur Stellungnahme aufgefordert werden. Die Antragsunterlagen werden also zeitgleich an die verschiedenen Träger öffentlicher Belange versandt, deren Belange durch das Vorhaben betroffen sein können. § 71 d II VwVfG erweitert die Praktikumsregelungen: Außen- und Innenverfahren nach § 71 d II VwVfG werden nach § 71 d II VwVfG nicht mehr berücksichtigt, wenn die vorgebrachten Belange nicht der Genehmigungsbehörde bereits bekannt sind oder hätten bekannt sein müssen oder die Belange für die Rechtmäßigkeit der Entscheidung auch ohne Vorbringen durch den Träger von Bedeutung sind. § 71 d II VwVfG enthält damit auch, soweit überhaupt Klagerrechte von Trägern öffentlicher Belange bestehen, Praktikumsregelungen, die auch für das verwaltungsgerichtliche Klagerfahren Bedeutung haben. Einwendungen, die von den Trägern öffentlicher Belange nicht rechtzeitig geltend gemacht worden sind, scheitern daher auch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren aus. Die Behörde ist aber gleichwohl nicht gehindert, die ihr erkennbaren Belange in die Genehmigungsentscheidung einzustellen. Auch darf die Genehmigungsbehörde nach wie vor nicht schenden Auges rechtswidrige Genehmigungsentscheidungen treffen⁴.

4. Antragskonferenz

Durch das GenBeschlG eingeführt ist auch eine Antragskonferenz. Nach § 71 e VwVfG soll auf Verlangen des Antragstellers die Behörde eine Besprechung mit allen beteiligten Stellen und dem Antragsteller einberufen. Die Antragskonferenz ist dem Scoping-Termin gem. § 6 UVPG nachgebildet, bei dem der Untersuchungsrahmen für eine erforderliche UVP abgesteckt werden soll. Auch außerhalb dieses UVP-Verfahrens soll die Behörde die Möglichkeit eines »runden Tisches« der Behörden und Verfahrensbeteiligten ergreifen, wenn hierzu im Interesse einer beschleunigten Entscheidung Anlaß besteht. Hierdurch sollen die Wirkungen des Strennverfahrens noch verbessert werden⁵.

5. Plangenehmigung

An die Stelle eines Planfeststellungsverfahrens kann nach der durch das GenBeschlG eingeführten Regelung in § 74 VI VwVfG eine Plangenehmigung treten, wenn Rechte anderer nicht beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines

anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben und mit den Trägern öffentlicher Belange das Benehmen hergestellt worden ist (§ 74 VI VwVfG). Die Plangenehmigung hat die Rechtswirkungen der Planfeststellung. Auf ihre Erteilung finden die Vorschriften über das Planfeststellungsrecht keine Anwendung (§ 74 VI 2 VwVfG). Vor Erhebung einer verwaltungsgerichtlichen Klage bedarf es keiner Nachprüfung in einem Vorverfahren (§ 74 VI 3 VwVfG). Das GenBeschlG übernahm die bereits im VerklPBfG⁶ und PIVereinG⁷ insbesondere für Infrastrukturmaßnahmen eingeführte Plangenehmigung in das VwVfG. Im PIVereinG wurde allerdings hinsichtlich der Voraussetzungen zwischen den einzelnen Anwendungsbereichen unterschieden. Während es für § 17 I a FStzG und § 28 I a PBefG für ausreichend angesehen wird, daß Rechte anderer nicht wesentlich beeinträchtigt werden, ist eine Anwendung nach § 18 II AEG, § 14 I a WStzG und § 8 II LuftVG nur zulässig, wenn Rechte anderer nicht beeinträchtigt werden. Entsprechend dem übergreifenden Charakter des VwVfG ist die Plangenehmigung nach § 74 VI VwVfG nur vorgesehen, wenn Rechte anderer nicht beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich einverstanden erklärt haben⁸. Der Verzicht auf die Enteignungsmöglichkeit, die etwa in § 17 I a 1 Nr. 1 FStzG und § 28 I a 1 Nr. 1 PBefG bei geringfügiger Eigentumsinanspruchnahme nicht ausgeschlossen wird, wird im GenBeschlG damit begründet, daß das vereinfachte Verfahren der Plangenehmigung keine ausreichende Grundlage für eine Enteignung darstelle⁹.

Durch die Möglichkeit einer Plangenehmigung soll das Verfahren in Fällen vereinfacht werden, in denen Rechte Dritter nicht beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums einverstanden erklärt haben (§ 74 VI Nr. 1 VwVfG). Außerdem muß mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt sein (§ 74 VI Nr. 2 VwVfG). Mit einer Rechtsbeeinträchtigung, die nur im Einverständnis der Betroffenen das Absehen von einem Planfeststellungsverfahren zuläßt, ist der direkte Zugriff auf fremde Rechte gemeint, nicht aber die bei jeder raumbanspruchenden Planung gebotene wertende Einbeziehung der Belange Dritter in die Abwägungsentscheidung. Eine Entscheidung im »Benehmen« mit der Planfeststellungsbehörde verlangt keine Willensübereinstimmung. Gefordert wird nicht mehr als die gutachtliche Anhörung der anderen Behörde, die dadurch Gelegenheit erhält, ihre Vorstellungen in das Verfahren einzubringen.

4 Gesetzentwurf der *Bundesregierung*. Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren (GenBeschlG) Drs. 13/3995 v. 6. 3. 1996.
5 Gesetzentwurf der *Bundesregierung*. Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren (GenBeschlG) Drs. 13/3995 v. 6. 3. 1996.

6 Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz v. 16. 12. 1991 (BGBl. I S. 2174).
7 Planungsvereinfachungsgesetz v. 17. 12. 1993 (BGBl. I S. 2123).
8 Gesetzentwurf der *Bundesregierung*. Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren (GenBeschlG) Drs. 13/3995 v. 6. 3. 1996.
9 Gesetzentwurf der *Bundesregierung*. Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren (GenBeschlG) Drs. 13/3995 v. 6. 3. 1996.

gen. Die Träger öffentlicher Belange sind im Rahmen der Benehmensherstellung lediglich anzuhören. Ihre Zustimmung i. S. einer Einvernehmensregelung ist nicht erforderlich. Das Einverständnis der Betroffenen ist nur im Hinblick auf die unmittelbar enteignungsrechtlich betroffenen Grundstückseigentümer erforderlich. Wird durch das Vorhaben privates Eigentum nicht unmittelbar in Anspruch genommen, so bedarf es der Zustimmung von betroffenen Grundstückseigentümern nicht. Der Anwendungsbereich der Plangenehmigung ist damit durch das GenBeschlG auf alle Fälle ausgedehnt worden, in denen für das Vorhaben Grundvermögen nicht unmittelbar in Anspruch genommen werden muß und die Träger öffentlicher Belange beteiligt worden sind. Werden allerdings von den Trägern öffentlicher Belange gravierende Einwendungen erhoben, so kann dies ein Indiz dafür sein, daß das Plangenehmigungsverfahren nicht die Kraft hat, entsprechend entgegenstehende Belange zu überwinden. Das gilt auch für die Fälle, in denen auf der Grundlage einer solchen Zulassungsentscheidung Grundvermögen in Anspruch genommen werden muß. Hier enden die Möglichkeiten der Plangenehmigung an der fehlenden Mitwirkungsbereitschaft des enteignend betroffenen Grundeigentümers (§ 74 VI 1 Nr. 1 VwVfG). Greift das Vorhaben unmittelbar in privates Eigentum ein, bedarf es grundsätzlich einer Planfeststellung; wenn sich der betroffene Grundeigentümer nicht einverstanden erklärt. Planfeststellung und Plangenehmigung unterscheiden sich damit im wesentlichen dadurch, daß die Planfeststellung in der Lage ist, auch privates Grundvermögen zu überwinden, während die Plangenehmigung über diese in die Enteignung gehenden Möglichkeiten grundsätzlich nicht verfügt. Die Plangenehmigung setzt also beim beabsichtigten unmittelbaren Zugriff auf privates Eigentum in der Regel die Mitwirkungsbereitschaft der betroffenen Grundeigentümer voraus. Dem entspricht, daß die Plangenehmigung keine enteignungsrechtlichen Vorwirkungen hat (§ 74 VI 2 VwVfG). Im übrigen steht die Plangenehmigung der Planfeststellung gleich. Ist durch das Vorhaben kein privates Grundvermögen unmittelbar betroffen, finden die Möglichkeiten der Plangenehmigung erst an durchgreifenden Einwendungen der Träger öffentlicher Belange ihre Grenzen. Im Rahmen einer Plangenehmigung ist das Verfahren zur Planfeststellung nicht durchzuführen. Auch eine Öffentlichkeitsbeteiligung findet nicht statt. Im Falle der Genehmigungserteilung bedarf es eines Widerspruchsverfahrens nicht (§ 74 VI 3 VwVfG), so daß gegen die Plangenehmigung ebenso wie gegen die Planfeststellung unmittelbar eine Klage statthaft ist.

6. Verzicht auf förmliches Verfahren

Planfeststellung und Plangenehmigung entfallen in Fällen von unwesentlicher Bedeutung (§ 74 VII VwVfG). Diese liegen vor, wenn (1) andere öf-

fentliche Belange nicht berührt sind oder die erforderlichen behördlichen Entscheidungen vorliegen und sie dem Plan nicht entgegenstehen und (2) Rechte anderer nicht beeinträchtigt werden oder mit den vom Plan Betroffenen entsprechende Vereinbarungen getroffen worden sind. Auf ein förmliches Verfahren kann danach verzichtet werden, wenn öffentliche Belange nicht betroffen sind und die Rechte unmittelbar betroffener Grundstückseigentümer nicht beeinträchtigt werden. Ein förmliches Verfahren kann daher nur entfallen, wenn seitens unmittelbar betroffener Grundstückseigentümer kein Widerstand zu erwarten ist.

7. Begrenzte Fehlerbeachtlichkeit

§ 75 I a VwVfG baut für alle Planfeststellungsbeschlüsse und Plangenehmigungen zwei Hürden dafür auf, daß Verfahrensmängel auf die Rechtswidrigkeit der Planfeststellung durchschlagen: Mängel bei der Abwägung der von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange sind nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluß gewesen sind (§ 75 I a 1 VwVfG). Erhebliche Mängel bei der Abwägung führen nur dann zur Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung, wenn sie nicht durch Planergänzung oder ein ergänzendes Verfahren behoben werden können (§ 75 I a 2 VwVfG). Entsprechende Regelungen sind bereits für die Fehlerheilung von Planfeststellungsverfahren durch das Planungsvereinfachungsgesetz in mehreren Fachgesetzen eingeführt worden (§ 20 VII 2 AEG, § 17 VI c 2 FStrG, § 19 IV 2 WaStrG, § 10 VIII 2 LuftVG, § 29 VIII 2 PBefG). Hierdurch erhält die planende Behörde einen größeren Fehlerfreiraum. Der Gesetzgeber wollte mit der Neufassung der Fachplanungsgesetze durch das Planungsvereinfachungsgesetz und durch das GenBeschlG sicherstellen, daß Fehler im Planfeststellungsverfahren nur dann zur Nichtigkeit des Planfeststellungsbeschlusses führen sollen, wenn sie nicht durch Planergänzungen oder eine ergänzende Planfeststellung geheilt werden können. Die neuen gesetzlichen Regelungen sollen bewirken, daß die Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses sozusagen nur im äußersten Notfall und dann erfolgt, wenn andere Heilungsmöglichkeiten durch Planergänzung oder ergänzendes Planverfahren scheitern. Schon nach der bisherigen Rechtsprechung war es den Gerichten in begrenztem Umfang erlaubt, Planungsfehler durch Auflagen zu heilen, ohne den gesamten Planfeststellungsbeschluß aufzuheben, wenn diese Auflagen die Wesensstruktur der Planung als solche unangestreift gelassen hat. Der Bundesgesetzgeber wollte mit der Schaffung der neuen Fehlerbeseitigungsmöglichkeiten aber keinesfalls hinter dieser bisherigen Rechtsprechung zurückbleiben. Andernfalls hätte es dieser Gesetzesänderung nicht bedurft. Es war vielmehr Absicht des Gesetzgebers, den von dieser gesetzlichen Regelung erfaßten Fachplanungen eine über die bisher-

ge Regelung hinausgehende Bestandskraft und besondere Priorität zu verleihen. Danach gilt der Grundsatz: Nachbesserung vor Aufhebung. Die Aufhebung eines Planfeststellungsbeschlusses soll nach diesen neuen Vorschriften des Fachplanungsrechts nur noch als »ultima ratio« in Betracht kommen. Dies bringt das Gesetz dadurch zum Ausdruck, daß es neben die bereits zuvor anerkannte Möglichkeit der Planergänzung auch das »ergänzende Verfahren« als Möglichkeit erwähnt, Fehler der Planfeststellung zu beseitigen. Die Planergänzung betrifft dabei vor allem die aus der bisherigen Rechtsprechung bekannten Fälle der Schutzauflagen. Das ergänzende Verfahren bezieht sich demgegenüber auf Fälle, in denen Verfahrens- oder Inhaltsmängel durch Nachbesserung des Verfahrens oder eine inhaltliche Nachbewertung geheilt werden. Dieser Teil der Vorschrift ist neu und ermöglicht im Gegensatz zur bisherigen Rechtsprechung etwa auch die Einholung ergänzender Gutachten oder ergänzender Ermittlungen des Sachverhalts oder Bewertungen von Belangen.

Die durch das PlanVereinFG und das GenBeschlG eingeführten Heilungsregelungen machen eine neuerliche Abgrenzung des Verhältnisses von autonomer Planungsverantwortung der Planfeststellungsbehörde und nachvollziehender gerichtlicher Kontrolle erforderlich. Fehler dürfen in einem ergänzenden Verfahren nicht mehr heilbar sein, wenn damit das Gesamtkonzept der Planung in Frage steht. Eine erforderliche Umweltverträglichkeitsprüfung oder Alternativenüberprüfung könnte somit durch ergänzende Planverfahren nachgeholt werden, wenn sich dadurch das Gesamtkonzept der Planung im Ergebnis nicht entscheidend ändert. Die Regelungen des PlanVereinFG und des GenBeschlG enthalten den allgemeinen Grundsatz, daß Verfahrensfehler und auch Fehler in der inhaltlichen Abwägung durch Ergänzung und Wiederholung des nachfolgenden Verfahrens geheilt werden können¹⁰. Ein ergänzendes Verfahren kann nur dann nicht stattfinden, wenn die fehlerhafte Gesamtabwägung auch durch die Bereinigung von Verfahrensfehlern und die Nachermittlung sowie Neubewertung von Belangen nicht geheilt werden kann. Es muß also umgekehrt die Frage gestellt werden, ob eine Reparatur des verfahrensrechtlichen oder inhaltlichen Fehlers in einem ergänzenden Verfahren sowie in einer Nachbewertung durch die Behörde ausgeschlossen werden kann. Dies könnte etwa dann der Fall sein, wenn die gewählte Trasse nach Lage der Dinge ausscheidet und nur eine völlig andere Trassenführung in Betracht kommt. Dasselbe wird gelten, wenn klar ist, daß sich die Grundzüge der Planung auch aufgrund eines ergänzenden Verfahrens nicht mehr halten lassen. Steht dies aber nicht fest oder ist sogar ein Festhalten an der Planung nach

¹⁰ Die Heilungsmöglichkeiten orientieren sich damit an dem Bilde der fehlerhaft zugeknöpften Weste. Sie wird nicht ganz, sondern nur bis zu demnigen Knopf wiederzugeknöpft, an dem sie fehlerhaft zugeknöpft wurde.

Durchführung des ergänzenden Verfahrens durchaus möglich, so eröffnen die neuen Vorschriften des Planungsvereinfachungsgesetzes entsprechende Heilungsmöglichkeiten.

Weiter Änderungen des GenBeschlG betreffen Einzelregelungen des KrW-/AbfG, des AtG und des WHG. Vor Inkrafttreten des Gesetzes (19. 9. 1996) begonnene Verfahren werden nach den bisherigen Vorschriften weitergeführt.

III. 6. VwGOÄndG

Die für die verwaltungsgerichtliche Praxis wohl wichtigsten Änderungen seit Inkrafttreten der VwGO im Jahre 1960 enthält das ebenfalls verabschiedete 6. VwGOÄndG. Zentrale Änderungen betreffen

- die Gleichstellung der Antragsbefugnis im Normenkontrollverfahren nach § 47 II VwGO mit der Klagebefugnis etwa im Anfechtungsprozeß sowie die Einführung einer Zweijahresfrist für den Normenkontrollantrag;
- die Änderung des § 48 I VwGO (erstinstanzliche Zuständigkeit des OVG) im Hinblick auf die Rechtsänderungen im Bereich des Planungsverfahrens;
- die Einführung einer Zulassungsberatung und dadurch mittelbar bewirkte Verringerung der Revisionsmöglichkeit;
- die Beendigung des Rechtsstreits bei Nichtbetreiben des Verfahrens.

1. Normenkontrolle

Das Normenkontrollverfahren stellt sich nunmehr wie folgt dar: Nach § 47 I VwGO entscheidet das OVG im Rahmen seiner Gerichtsbarkeit in der Normenkontrolle auf Antrag über die Gültigkeit (1) von Satzungen, die nach den Vorschriften des BauGB erlassen worden sind, sowie von Rechtsverordnungen auf Grund des § 246 II BauGB sowie (2) von anderen im Range unter dem Landessgesetz stehenden Rechtsvorschriften, sofern das Landrecht dies bestimmt. Den Antrag kann nach § 47 II I VwGO i. d. F. des 6. VwGOÄndG jede natürliche oder juristische Person, die geltend macht, durch die Rechtsvorschrift oder deren Anwendung in ihren Rechten verletzt zu sein oder in absehbarer Zeit verletzt zu werden, sowie jede Behörde innerhalb von zwei Jahren nach Bekanntmachung der Rechtsvorschrift stellen. Die früher nach § 47 V VwGO a. F. gegebene Möglichkeit einer Vorlage der Rechtsache an das BVerwG durch das OVG und eine Nichtvorlagebeschwerde nach § 47 VII VwGO a. F. ist durch das 6. VwGOÄndG in ein Revisions- bzw. Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren nach §§ 132, 133 VwGO umgestaltet worden. Nichtzulassungsbeschwerde

und Revision sind daher im Normenkontrollverfahren an die Stelle des Vorlageverfahrens nach § 47 V WvGO a. F. und des Nichtvorlagebeschwerdeverfahrens nach § 47 VII WvGO getreten.

Mit der Neufassung des § 47 II 1 WvGO durch das 6. WvGOÄndG ist für die Antragsbetugnis mehr erforderlich als ein nachteiliges Betroffensein von Interessen, die bei der Abwägung zu berücksichtigen sind. Der Antragsteller muß vielmehr geltend machen, in eigenen Rechten verletzt zu sein oder in absehbarer Zeit verletzt zu werden. Der Unterschied zum Nachteilsbegriff besteht im wesentlichen darin, daß einfache Chancen und Erwartungen, die nicht rechtlich geschützt sind, nicht zur Antragstellung berechtigen. Erforderlich ist vielmehr die Möglichkeit einer eigenen Rechtsverletzung. Die Antragsbetugnis im Normenkontrollverfahren nach § 47 II 1 WvGO zieht so mit der Klagebetugnis im Anfechtungsprozeß gleich. Nur wer geltend macht, in eigenen Rechten verletzt zu sein, hat die Klagebetugnis im Anfechtungsprozeß und die Antragsbetugnis im Normenkontrollverfahren. Die Beschränkung auf die eigene Rechtsverletzung wirkt sich sowohl auf nachteilige Betroffenheiten durch Ausweisung des eigenen Grundstücks als auch der Nachbargrundstücke aus. Im Hinblick auf planerische Ausweisung des eigenen Grundstücks macht der Antragsteller eine Rechtsverletzung nur dann geltend, wenn der Bebauungsplan die Grundstücksnutzung gegenüber dem bisherigen Planungszustand verschlechtert. Chancen, Möglichkeiten und Gewinnerwartungen, die nach Lage der Dinge in die Abwägung einzustellen sind, begründen eine Antragsbetugnis nicht mehr. Nur eine Verschlechterung der planerischen Ausweisung des Grundstücks kann daher zu einer möglichen Rechtsverletzung führen.

2. Zweijahresfrist für den Normenkontrollantrag

Der Normenkontrollantrag kann nur innerhalb von zwei Jahren seit Verkündung der angefochtenen Rechtsvorschrift gestellt werden (§ 47 II 1 WvVfG). Diese durch das 6. WvGOÄndG eingeführte Zweijahresfrist soll die Normenkontrollanträge auf eine zeitnahe Anfechtung der Rechtsvorschriften begrenzen und zugleich einer ungefragten Fehlersuche vorbeugen. Die Zweijahresfrist für die Antragstellung im Normenkontrollverfahren ist für alle Rechtsvorschriften zu beachten, die nach dem 1. 1. 1997 in Kraft getreten sind. Für vor dem 1. 1. 1997 bekannt gemachte Rechtsvorschriften steht die Überleitungsregelung in Art. 10 des 6. WvGOÄndG einen Fristbeginn mit dem 1. 1. 1997 vor, so daß die Zweijahresfrist des § 47 II 1 WvGO in diesem Fall mit diesem Zeitpunkt beginnt, wenn nicht nach anderen Gesetzen die Frist zur Antragstellung nach § 47 WvGO bereits abgelaufen ist. Eine nachträgliche Normenkontrolle nach Ablauf dieses Zeitpunkts ist also bei alten Bebauungsplänen nicht mehr möglich. Dies hindert die Verwaltungsgerichte allerdings nicht, in die Bebauungspläne im

Rahmen etwa einer Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage inzidenter zu prüfen und wegen eines Rechtsfehlers nicht anzuwenden.

3. Vertretungszwang

Vor den Verwaltungsgerichten der ersten Instanz besteht grundsätzlich kein Anwaltszwang. Vor dem OVG und BVerwG muß sich jeder Beteiligte nach § 67 I WvGO i. d. F. des 6. WvGOÄndG grundsätzlich von einem Anwalt oder einem Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule vertreten lassen. Dies gilt auch für die Einlegung der Berufung und der Revision sowie des Berufungszulassungsantrags nach § 124 WvGO und der Nichtzulassungsbeschwerde nach § 133 WvGO sowie in den weiteren in § 67 I 2 WvGO genannten Fällen. Auch für das Berufungsverfahren vor dem OVG besteht damit grundsätzlich Vertretungszwang. Der private Kläger kann sich daher grundsätzlich nur durch einen Anwalt oder Hochschullehrer vor dem OVG vertreten lassen. Dies gilt nicht nur für die mündliche Verhandlung, sondern auch alle schriftlich zu stellenden Anträge auch soweit es um die Frage geht, ob überhaupt ein Berufungsverfahren vor dem OVG stattfindet. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit der Befähigung zum Richteramt sowie durch einen Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen (Behördenprivileg). In Abgabengelegenheiten sind vor dem OVG als Prozeßvollmächtigte auch Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zugelassen. Es muß sich um Volljuristen der eigenen Behörde handeln. Die Einführung des Vertretungszwangs vor dem OVG war angesichts der Einführung der Zulassungsberufung wohl unausweichlich und sollte vielleicht auch ein Stück weit als Trostpflaster für die unter stärkeren Fristdruck gesetzten Anwälte dienen.

4. Sofortvollzug

Widerspruch und Anfechtungsklage auch eines Dritten gegen einen Verwaltungsakt haben vom Grundsatz her aufschiebende Wirkung. Allerdings entfällt die aufschiebende Wirkung in den Fällen des § 80 II WvGO. Durch eine Neufassung des § 80 II Nr. 3 WvGO ist die Möglichkeit der aufschiebenden Wirkung durch bundes- oder landesgesetzliche Regelungen erweitert worden. Danach entfällt die aufschiebende Wirkung in anderen durch Bundesgesetz oder für Landesrecht durch Landesgesetz vorgeschriebenen Fällen, insbesondere für Widersprüche und Klagen Dritter gegen Verwaltungsakte, die Investitionen oder die Schaffung von Arbeitsplätzen betreffen.

Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs und der Anfechtungsklage endet nach dem durch das 6. WvGOÄndG neu eingeführten § 80 b

VwGO mit der Unanfechtbarkeit oder, wenn die Anfechtungsklage im ersten Rechtszug abgewiesen worden ist, drei Monate nach Ablauf der gesetzlichen Begründungsfrist des gegen die abweisende Entscheidung gegebenen Rechtsmittels. Dies gilt auch, wenn die Vollziehung durch die Behörde ausgesetzt oder die aufschiebende Wirkung durch das Gericht wiederhergestellt oder angeordnet worden ist, es sei denn, die Behörde hat die Vollziehbarkeit bis zur Unanfechtbarkeit ausgesetzt. Mit dieser Neuregelung soll bewirkt werden, daß die Berufungsinstanz sich innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der gesetzlichen Begründungsfrist erneut mit der Eilentscheidung befassen muß, wenn die Klage in erster Instanz abgewiesen worden ist und ein Berufungsverfahren stattfindet. Die aufschiebende Wirkung der Eilentscheidung entfällt danach, wenn die Klage in erster Instanz abgewiesen worden ist und seit der Klagebegründungsfrist mehr als drei Monate verstrichen sind. Es ist dann vom Antragsteller ein erneuter Antrag auf Aussetzung des Sofortvollzuges beim OVG zu stellen. Dieses hat dann über den Eilantrag zu entscheiden. Derselben Grundsätze gelten auch, wenn die Vollziehung durch die Behörde ausgesetzt worden ist oder die aufschiebende Wirkung durch das Gericht wiederhergestellt oder angeordnet worden ist, es sei denn, daß die Behörde die Vollziehung bis zur Unanfechtbarkeit ausgesetzt hat (§ 80 b I 2 VwGO). Das Gericht des ersten Rechtszuges hat allerdings auch die Möglichkeit, trotz Abweisung der Klage anzuordnen, daß die aufschiebende Wirkung der Klage fortdauert. Eine derartige Anordnung wird vor allem dann in Betracht kommen, wenn aus der Sicht der ersten Instanz die endgültige Entscheidung in der Hauptsache weiterhin offen ist und die Aussetzungsinteressen die Vollzugsinteressen überwiegen. Das OVG kann auf Antrag anordnen, daß die aufschiebende Wirkung fort dauert (§ 80 b II VwGO). Die Möglichkeit, in der klageabweisenden Entscheidung die Fortdauer der aufschiebenden Wirkung anzuordnen¹¹, hat das erstinstanzliche Gericht nicht. Die Vorschriften dienen dazu, die aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs auf Fälle zu begrenzen, in denen mit einem Erfolg in der Hauptsache gerechnet werden kann. Im übrigen soll es bei dem Grundsatz der sofortigen Vollziehung verbleiben.

5. *Klagerücknahme*

Der Kläger kann bis zur Rechtskraft des Urteils seine Klage zurücknehmen. Die Zurücknahme der Klage nach Stellung der Anträge in der mündlichen Verhandlung setzt die Einwilligung des Beklagten und, wenn ein

¹¹ So die ursprüngliche Fassung des Entwurfs zu § 80 b II VwGO, vgl. Gesetzentwurf der Bundesregierung Drs. 13/3993, 13/4069 sowie Beschlußempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses v. 26. 6. 1996 Drs. 13/5098.

Vertreter des öffentlichen Interesses an der mündlichen Verhandlung teilgenommen hat, auch seine Einwilligung voraus (§ 92 I VwGO). Nach § 92 II VwGO gilt die Klage als zurückgenommen, wenn der Kläger das Verfahren trotz Aufforderung des Gerichts länger als 3 Monate nicht betreibt. Das Verfahren wird nicht betrieben, wenn innerhalb der vom Gericht gesetzten Frist die Klagebegründung nicht vorgelegt wird oder Fragen des Gerichts nicht beantwortet werden. Der Kläger ist in der Aufforderung des Gerichts auf die sich daraus ergebenden Folgen (§ 92 II 1 VwGO) einschließlich der Kostenfolge (§ 155 II VwGO) hinzuweisen. Das Gericht stellt sodann durch Beschluß fest, daß die Klage als zurückgenommen gilt. Wird die Klage zurückgenommen oder gilt sie als zurückgenommen, so stellt das Gericht das Verfahren durch Beschluß ein und spricht in ihm die sich nach der VwGO ergebenden Rechtsfolgen der Zurücknahme aus. Der Beschluß ist unanfechtbar (§ 92 III VwGO).

6. *Zulassungsberufung*

Durch das 6. VwGOÄndG ist eine Zulassungsberufung eingeführt worden. Dies wird die Rechtsschutzmöglichkeiten deutlich verringern. Im Regelfall wird der gesamte Streitstoff nur noch in einer Instanz vollständig geprüft. Berufungs- und Revisionsverfahren werden zur Ausnahme gehören.

a) Grundsatz. Die Berufung ist gegen Endurteile einschließlich der Teilurteile nach § 110 VwGO und gegen Zwischenurteile (§§ 109, 111 VwGO) statthaft (§ 124 I VwGO). Die Berufung muß allerdings zunächst nach §§ 124, 124 a VwGO i. d. F. des 6. VwGOÄndG durch das OVG zugelassen werden. Wird die Berufung nicht zugelassen, ist sie unzulässig. Die erstinstanzliche Entscheidung wird rechtskräftig (§ 124 a II VwGO). Zugleich ist die vormals in § 131 VwGO geregelte Zulassungsberufung aufgehoben worden.

b) Berufungszulassungsgründe. Die Berufungszulassungsgründe sind in § 124 VwGO benannt. Sie ähneln den Gründen für die Zulassung der Revision in § 132 II VwGO. Nach § 124 I VwGO ist die Berufung nur zuzulassen, wenn (1) ernsthafte Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen, (2) wenn die Rechtsache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist, (3) wenn die Rechtsache grundsätzliche Bedeutung hat, (4) wenn das Urteil von einer Entscheidung des OVG, des BVerwG, des GemSOBG oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder (5) wenn ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann. Die Zulassungsgründe des § 124 II Nr. 3 (Grundsatzberufung), Nr. 4 (Divergenzberufung) oder Nr. 5 VwGO (Verfahrensberufung) sind mit den Revisionszulassungsgründen des § 132 II Nr. 1 bis 3

VwGO vergleichbar. Die Berufung ist darüber hinaus zuzulassen, wenn ernsthafte Zweifel an der Richtigkeit der erstinstanzlichen Entscheidung bestehen (§ 124 II Nr. 1 VwGO) oder die Sache tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist (§ 124 II Nr. 2 VwGO). Diese beiden Zulassungsgründe beinhalten eine Art Blanketerklärung mit erheblichen Beurteilungsspielräumen, die eine Zulassung durch das OVG dann ermöglicht, wenn das Gericht die erstinstanzliche Entscheidung nicht für zutreffend hält oder sich zu einer vor allem rechtlich schwierigen Rechtsache äußern will. Die Entscheidung hierfür liegt in der Hand des OVG.

c) Zulassungsantrag. Über die Zulassung der Berufung entscheidet ausschließlich das OVG. Das Verwaltungsgericht selbst kann die Berufung nicht zulassen. Das Zulassungsverfahren unterscheidet sich von dem Revisionsverfahren, das auch durch das OVG mit grundsätzlich bindender Wirkung für das BVerwG zugelassen werden kann. Auch das durch das 6. VwGOÄndG gestrichene Vorlageverfahren im Normenkontrollverfahren nach § 47 V und VII VwGO a. F. konnte durch das OVG als vorlegendes Gericht selbst eröffnet werden. Im Gegensatz dazu kann die Berufung nicht durch das erstinstanzliche Gericht, sondern nur durch das OVG aufgrund eines entsprechenden Antragsverfahrens zugelassen werden. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht zu stellen. Er muß das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind zugleich die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Rechtskräft ist bis zur Entscheidung über den Zulassungsantrag geltend (§ 124 a I VwGO). Bereits für die Antragstellung besteht Anwaltszwang. Der Zulassungsantrag muß vergleichbar mit einem Revisions-Nichtzulassungsbeschwerdeantrag nach § 133 VwGO begründet werden. Dabei sind die Voraussetzungen der Berufungszulassung nach § 124 II VwGO darzulegen. Dies stellt an den begleitenden Anwalt zumeist nicht unerhebliche Anforderungen. Denn es reicht grundsätzlich nicht aus, eigene Sachverhaltswertungen oder Rechtsansichten an die Stelle des Urteils zu setzen. Dies liegt für die Zulassungsgründe der Divergenz, der grundsätzlichen Bedeutung oder der Verfahrensrüge auf der Hand. Die Voraussetzungen für diese Zulassungsgründe sind im einzelnen darzulegen. Entscheidungen, von denen die angefochtene Entscheidung abweicht, sind zu benennen. Die grundsätzliche Bedeutung der Rechtsache ist möglichst unter Benennung der entscheidungserheblichen Frage darzustellen. Die weiteren Zulassungsgründe, bei denen ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils dargelegt werden müssen (Nr. 1) oder auf die besonderen tatsächlichen oder rechtlichen Schwierigkeiten hinzuweisen ist (Nr. 2), gewähren größere Freiheiten nicht nur für das OVG, sondern auch für die Begründung des Zulassungsantrags. Hier kann aus der Sache heraus und auch unter Würdigung der besonderen Fallumstände argumentiert werden. Auf der anderen

Seite dürfte das OVG im Rahmen der Zulassungsentscheidung nach § 124 a II VwGO die Prüfungspflicht haben, die Richtigkeit der erstinstanzlichen Entscheidung zumindest einer Plausibilitätskontrolle zu unterziehen. Erweist sich die angefochtene Entscheidung danach als unrichtig, so ist die Berufung zuzulassen. Insoweit geht die Prüfung im Rahmen des Berufungszulassungsverfahrens weiter als im Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren nach § 133 VwGO, bei dem das BVerwG in seiner Beurteilung an das Vorliegen der drei Zulassungsgründe des § 132 II VwGO gebunden ist. So ist das BVerwG gehindert, gegen eine mit der Nichtzulassungsbeschwerde angefochtene Entscheidung des OVG die Revision zuzulassen, wenn das Urteil nach Auffassung des Revisionsgerichts zwar fehlerhaft ist, aber keiner der drei Revisionszulassungsgründe vorliegt. Auch eine aktenwidrige Feststellung des Sachverhalts rechtfertigt die Revisionszulassung nicht, wenn nicht eine entsprechende Verfahrensrüge nach § 133 II Nr. 3 VwGO erfolgreich erhoben wird. Durch die diesen Regelungen gegenüber erweiterte Fassung der Berufungszulassungsgründe in § 124 II Nr. 1 und 2 VwGO besteht für das OVG die Möglichkeit, eine Berufung auch dann zuzulassen, wenn es die angefochtene Entscheidung schlichtweg für falsch hält (§ 124 II Nr. 1 VwGO) oder in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht weiteren Aufklärungsbedarf sieht (§ 124 II Nr. 2 VwGO).

d) Zulassungsentscheidung. Über den Zulassungsantrag entscheidet das OVG durch Beschluß. Es kann von einer Begründung absehen, wenn dem Antrag stattgegeben wird, aber auch, wenn er einstimmig abgelehnt wird (§ 124 a II VwGO). Mit der Ablehnung des Antrags wird die angefochtene Entscheidung rechtskräftig. Auch eine Revision oder eine Nichtzulassungsbeschwerde zum BVerwG ist in diesen Fällen nicht mehr möglich. Auch die Zurückweisung des Zulassungsantrags bedarf daher keiner Begründung, wenn die Entscheidung einstimmig unter den drei Berufungsrügen erfolgt. Die unbegründete Zurückweisung des Zulassungsantrags sollte jedoch zur absoluten Ausnahme gehören. Denn wenn schon eine sachliche Prüfung der Rechtsache nur in einer Instanz erfolgt, dann muß die Zurückweisung des Berufungszulassungsantrags zumindest mit nachvollziehbaren Gründen belegt sein, wenn das Verfahren noch die gebotene Rechtsstaatlichkeit für sich in Anspruch nehmen will.

e) Überleitungsvorschriften. Die Neuregelungen in §§ 124, 124 a VwGO durch das 6. VwGOÄndG gelten uneingeschränkt für Verfahren, die nach Inkrafttreten der Novelle (1. 1. 1997) eingeleitet worden sind. Die Zulässigkeit der Berufung richtet sich demgegenüber nach dem bisherigen Recht, wenn die letzte mündliche Verhandlung bereits vor dem 1. 1. 1997 stattgefunden hat oder in Verfahren ohne mündliche Verhandlung die Geschäftsstelle die Entscheidung vor dem 1. 1. 1997 zum Zwecke der Zustimmung an die Parteien herausgegeben hat (Art. 10 I des 6. VwGOÄndG). Im übrigen richtet sich die Zuständigkeit des Gerichts für die Entscheidung über einen

Rechtsbehelf gegen einen Verwaltungsakt und die Zulässigkeit eines Rechtsbehelfs gegen einen Verwaltungsakt sowie die Zulässigkeit eines Rechtsmittels gegen eine gerichtliche Entscheidung nach den bisher geltenden Vorschriften, wenn vor dem 1. 1. 1997 der Verwaltungsakt bekanntgegeben oder die gerichtliche Entscheidung verkündet oder von Amts wegen an Stelle einer Verkündung zugestellt worden ist (Art. 10 II des 6. VwGO-ÄndG).

Die Berufungszulassungsgründe in § 124 II VwGO sind zwar gegenüber den Nichtzulassungsbeschwerdegründen in § 132 II VwGO erweitert. Dies alles führt aber nicht daran vorbei, daß die Rechte der Verfahrensbeteiligten durch die Einführung der generellen Zulassungsberufung gegenüber dem bisherigen Standard des Rechtsschutzes kräftig zurückgeschnitten worden sind. In vielen Fällen wird eine zweite Instanz fehlen, und auch die Revisionsinstanz des BVerwG wird gewiß um viele interessante Verfahren ärmer.

7. Beschwerde gegen Eilentscheidungen

Gegen Entscheidungen des Verwaltungsgerichts nach § 80 V VwGO und über einstweilige Anordnungen nach § 123 VwGO steht den dadurch Betroffenen nach § 146 IV VwGO die Beschwerde nur dann zu, wenn sie im entsprechenden Anwendung des § 124 II VwGO vom OVG zugelassen worden ist. Nach den Grundsätzen des § 124 II VwGO ist die Entscheidung nur zuzulassen, wenn ernsthafte Zweifel an der Richtigkeit der angefochtenen Entscheidung bestehen, die Rechtsache tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist oder auf das Eilverfahren bezogen Grundsatz-, Divergenz- oder Verfahrensgesichtspunkte eine erneute Eilentscheidung rechtfertigen.

Der Antrag auf Zulassung der Beschwerde ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung beim Verwaltungsgericht zu stellen. Er muß den angefochtenen Beschluß bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Beschwerde zuzulassen ist (§ 146 V VwGO). Über den Zulassungsantrag entscheidet das OVG durch Beschluß (§ 146 VI VwGO). Eine Abhilfeentscheidung durch das Verwaltungsgericht selbst ist nicht möglich. Mit den Neuregelungen des Rechtsmittelverfahrens gegenüber Eilentscheidungen durch das 6. VwGO-ÄndG soll eine Straffung auch des Eilverfahrens erreicht und rechtsystematisch mit den gerichtlichen Hauptverfahren gleichgezogen werden. Allerdings geht dies mit einer Reduzierung des Rechtsschutzes einher. Die verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen werden damit zunehmend auf die erste Instanz zugeschnitten. Von Rechtsmitteln ist wohl nur noch in Ausnahmefällen eine Korrektur zu erwarten.

8. Rechtsmittelbeschränkung in den neuen Ländern

In den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen gilt auch nach der Neufassung des RechtsmittelBG durch das 6. VwGOÄndG die gesetzliche Anordnung des Sofortvollzuges bei allen wichtigen Zulassungsentscheidungen des Bau- und Fachplanungsrechts. Die im RechtsmittelBG zudem enthaltene Beschränkung von Rechtsmitteln gegen Urteile des Verwaltungsgerichts sind durch das 6. VwGOÄndG auch auf die alten Bundesländer erstreckt worden, so daß die bisherige Sonderregelung für die neuen Länder im RechtsmittelBG a. F. entbehrlich wurde. Die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen einen an einen anderen gerichteten begünstigenden Verwaltungsakt entfällt für folgende Vorhaben:

- die Errichtung, den Abbruch, die Änderung und die Nutzungsänderung von baulichen Anlagen i. S. der Bauordnung der Länder,
 - die Errichtung, den Betrieb und die Änderung von Anlagen i. S. des § 4 BImSchG, soweit sie nicht von § 48 I 1 Nr. 3 VwGO erfaßt sind,
 - die Errichtung, die Beschaffenheit und den Betrieb nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen i. S. des § 22 BImSchG,
 - die Benutzung von Gewässern i. S. der §§ 1, 3 WHG,
 - Planfeststellungsverfahren nach § 31 II KrW-/AbfG, soweit sie nicht von § 48 I 1 Nr. 5 VwGO erfaßt sind,
 - Genehmigungsverfahren nach § 31 III KrW-/AbfG,
 - Planfeststellungsverfahren für den Bau oder die Änderung von Straßen, soweit sie nicht von § 1 VerKPfBG erfaßt sind,
 - Tätigkeiten und Einrichtungen i. S. des § 2 BBergG,
 - die Errichtung von Freileitungen und die Änderung ihrer Linienführung, soweit sie nicht von § 48 I 1 Nr. 4 VwGO erfaßt sind,
 - den Bau, die Erneuerung, die Erweiterung und die Stilllegung von Energieanlagen i. S. der §§ 2 ff. Energiewirtschaftsgesetz,
 - die Errichtung, den Betrieb und die Änderung überwachungsbedürftiger Anlagen i. S. der §§ 1 a 2 II a des Gerätesicherheitsgesetzes.
- In den vorgenannten Fällen haben Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten in den neuen Ländern keine aufschiebende Wirkung¹². Im Rahmen der Gesetzesberatungen zur 6. VwGOÄndG war zeitweilig vorgesehen worden, die aufschiebende Wirkung von Widersprüchen und Anfechtungsklagen Dritter für praktisch alle Zulassungsentscheidungen des gesamten Bau- und Fachplanungsrechts entfallen zu lassen¹³.

¹² Die Regelung ist durch das 6. VwGOÄndG bis zum 31. 12. 2002 verlängert worden.

¹³ Gesetzesentwurf der Bundesregierung: Drs. 13/3993, 13/4069 sowie Beschlußempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses vom 26. 6. 1996. Diese Ausweitung des RechtsmittelBG auch auf die alten Länder ist durch den Vermittlungsausschuß wieder

IV. BImSchG-Novelle

Durch die BImSchG-Novelle sind zahlreiche Einzelregelungen des BImSchG und der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) geändert worden. Die Neuregelungen dienen dem Ziel, die immissionschutzrechtlichen Zulassungsverfahren zu beschleunigen und mehr Rechtssicherheit für Unternehmer und Investoren zu schaffen.

1. Zulassung des vorzeitigen Beginns

In einem Verfahren zur Erteilung einer immissionschutzrechtlichen Genehmigung kann die Genehmigungsbehörde nach § 8 a BImSchG auf Antrag den vorzeitigen Beginn zulassen, wenn (1) mit einer Entscheidung zugunsten des Antragstellers gerechnet werden kann, (2) öffentliche Interessen oder ein berechtigtes Interesse des Antragstellers an dem vorzeitigen Beginn bestehen und (3) der Antragsteller sich verpflichtet, alle bis zur Entscheidung durch die Errichtung der Anlage verursachten Schäden zu ersetzen und, wenn das Vorhaben nicht genehmigt wird, den früheren Zustand wiederherzustellen (§ 8 a I BImSchG). Die Zulassung kann nach § 8 a II VwVfG jederzeit widerrufen werden. Sie kann mit Auflagen verbunden oder unter dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen erteilt werden. Die zuständige Behörde kann eine Sicherheitsleistung verlangen, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der Pflichten des Antragstellers zu sichern (§ 8 a II BImSchG). In einem Verfahren zur Erteilung einer Genehmigung nach § 16 I BImSchG kann die Genehmigungsbehörde unter den Voraussetzungen des § 8 I BImSchG auch den Betrieb der Anlage vorläufig zulassen, wenn die Änderung der Erfüllung einer entsprechenden Rechspflicht entspricht (§ 8 III BImSchG). Die Neuregelung der Zulassung des vorzeitigen Beginns in § 8 a BImSchG erweitert die Möglichkeiten des bisherigen § 15 a BImSchG, der auf die Änderung einer Anlage beschränkt war. Durch die Neuregelung kann auch der Beginn der Errichtung neuer Anlagen vorzeitig zugelassen werden. Zudem genügt ein berechtigtes Interesse des Trägers des Vorhabens für die Zulassung, während nach § 15 a BImSchG ein öffentliches Interesse wegen des zu erwartenden Schutzes der Umwelt erforderlich war. Der vorzeitige Beginn erfährt dabei nicht nur die Maßnahmen zur Errichtung oder Änderung der Anlage, sondern unter den Voraussetzungen des § 8 a III BImSchG auch deren Betrieb. Allerdings muß es sich dabei um eine Änderung einer Anlage handeln, die einer Rechspflicht entspricht. Die Richtlinie 84/360/EWG des Rates zur Bekämpfung der Luftverunreinigung durch Industrieanlagen macht den

gestrichen worden, so Beschlußempfehlung des Vermittlungsausschusses Drs. 13/5642 v. 26. 9. 1996.

Betrieb bestimmter Anlagen von dem Erfordernis einer vorherigen Genehmigung abhängig. Die Errichtung von Anlagen ist demgegenüber europarechtlich freigestellt. Aber auch hinsichtlich des Betriebs von Anlagen besteht ein gewisser Spielraum, wenn die Maßnahme keine erheblichen und nachteiligen Auswirkungen befürchten läßt¹⁴.

2. Vereinfachte Klagerhebung

Wird eine immissionschutzrechtliche Genehmigung abgelehnt, so kann der Antragsteller nach Durchführung eines Widerspruchsverfahrens eine Verpflichtungsklage erheben. Für die Zulässigkeit der Klage ist geltend zu machen, daß der Kläger durch die Nichterteilung der immissionschutzrechtlichen Genehmigung in seinen Rechten verletzt wird (§ 42 II VwGO). Auf die Erteilung der Genehmigung besteht bei Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen ein Rechtsanspruch. Die Klage ist daher begründet, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen gegeben sind. Das Bestehen eines Rechtsanspruchs unterscheidet die gebundene Zulassungsentscheidung im Immissionschutzrecht von der abwägungsdirigierten Planungsentscheidung im Fachplanungsrecht. Dort besteht kein von der Abwägung unabhängiger Rechtsanspruch auf Genehmigung. Allenfalls kann im Fachplanungsrecht ein Rechtsanspruch auf sachgerechte Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen und Ausübung des planerischen Gestaltungsraums gegeben sein. Im Immissionschutzrecht bestehen demgegenüber bei Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen Rechtsansprüche auf Erteilung einer Genehmigung. Nach § 14 a BImSchG i. d. F. der BImSch-Novelle 1996 kann der Antragsteller eine verwaltungsgerichtliche Klage erheben, wenn über seinen Widerspruch nach Ablauf von drei Monaten nicht entschieden ist, es sei denn, daß wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Hierdurch soll eine Verfahrensbeschleunigung im Interesse des Investors erreicht werden. Auf die Durchführung des Vorverfahrens kann jedoch nicht, wie im Gesetzesentwurf zur BImSch-Novelle 1996 ursprünglich vorgesehen¹⁵, ganz verzichtet werden.

¹⁴ Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung und Vereinfachung immissionschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren, Drs. 13/3996 v. 6. 3. 1996.

¹⁵ Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung und Vereinfachung immissionschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren, Drs. 13/3996 v. 6. 3. 1996.

3. Änderung genehmigungsbedürftiger Anlagen

Das Gesetz unterscheidet zwischen der Änderung genehmigungsbedürftiger Anlagen nach § 15 BImSchG und der wesentlichen Änderung genehmigungsbedürftiger Anlagen nach § 16 BImSchG. Nur die wesentliche Änderung einer Anlage bedarf nach § 16 I BImSchG einer Genehmigung. Darunter ist die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage zu verstehen, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 I Nr. 1 BImSchG erheblich sein können. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn die durch die Änderung hervorgerufenen nachteiligen Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der Pflichten nach § 6 I Nr. 1 BImSchG sichergestellt ist.

Zur Klärung der Frage, ob eine wesentliche Änderung nach § 16 I BImSchG vorliegt, findet nach § 15 BImSchG ein Prüfverfahren statt, das durch eine Anzeige des Vorhabenträgers eingeleitet wird. Nach § 15 I BImSchG ist der zuständige Behörde die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungspflichtigen Anlage, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG benannten Schutzgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen nach § 10 I 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist. Soweit die Behörde weitere Unterlagen benötigt, teilt sie dies dem Vorhabenträger unverzüglich mit. Innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige und der ergänzend angeforderten Unterlagen schließt sich ein behördliches Prüfverfahren mit dem Inhalt an, ob das Vorhaben nach § 16 BImSchG genehmigungsbedürftig ist. Die Änderung bedarf nach § 16 BImSchG keiner Genehmigung, wenn sie nicht wesentlich ist (§ 16 I BImSchG) oder eine genehmigte Anlage oder Teile von ihr im Rahmen der Genehmigung lediglich ersetzt oder ausgetauscht werden sollen (§ 16 V BImSchG). Teilt die Behörde innerhalb der Monatsfrist mit, daß eine Genehmigungspflicht nicht vorliegt oder äußert sich die Behörde nicht rechtzeitig, so darf der Vorhabenträger die Änderung vornehm (§ 15 II BImSchG). Der Vorhabenträger kann allerdings auch für lediglich anzeigebedürftige Vorhaben eine Genehmigung beantragen (§ 16 IV BImSchG). Die Genehmigung ist sodann im vereinfachten Verfahren (§ 19 BImSchG) zu erteilen. Auch die Einstellung des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der Behörde anzuzeigen (§ 15 II BImSchG). Zur Erfüllung der sich aus § 5 III BImSchG ergebenden Pflichten sind der Anzeige entsprechende Unterlagen beizufügen.

Ist ein Genehmigungsverfahren erforderlich, weil die Voraussetzungen einer wesentlichen Änderung nach § 16 I BImSchG erfüllt sind, so sind vom Grundsatz her die für die Genehmigung geltenden verfahrensrechtlichen Vorschriften (§§ 4, 6, 10, 19 BImSchG) zu beachten. Die Genehmigung findet im großen (§§ 4, 10 BImSchG) oder vereinfachten Verfahren (§ 19 BImSchG) statt (§ 15 II 3 BImSchG). Allerdings kann von einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens abgesehen werden, wenn erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind (§ 16 II 1 BImSchG). Dies ist insbesondere der Fall, wenn erkennbar ist, daß die Auswirkungen durch die getroffenen oder vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Maßnahmen ausgeschlossen werden oder die Nachteile im Verhältnis zu den jeweils vergleichbaren Vorteilen gering sind. Über den Genehmigungsantrag ist innerhalb einer Frist von sechs Monaten, bei einem Verzicht auf die öffentliche Bekanntmachung innerhalb von drei Monaten zu entscheiden (§ 15 III BImSchG).

Die durch die BImSchG-Novelle eingeführten Vorschriften dienen der Anpassung an europäisches Recht. Der Vorschlag einer Richtlinie des Rates der Europäischen Union über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (IVU-RL) unterscheidet wesentliche Änderungen, die eine Genehmigungspflicht begründen, von den einfachen Änderungen des Betriebes, die nicht genehmigungsbedürftig sind. Diese Änderungen betreffen eine Änderung der Beschaffenheit oder Funktionsweise der Anlage, die Auswirkungen auf die Umwelt haben kann. Nach dem IVU-Richtlinienentwurf besteht hier lediglich eine Mitteilungspflicht¹⁶.

4. Änderung der 9. BImSchV

Weitere Änderungen betreffen die Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV). Die Einzelregelungen zielen darauf ab, das Genehmigungsverfahren zu straffen, für die Beteiligten mit festen Fristen zu versehen und so zu einer Verfahrensbeschleunigung beizutragen.

V. WHG-Novelle

Das Gesetz zur Änderung des WHG hat Änderungen vor allem bei den Anforderungen an das Einleiten von Abwasser, bei der Eignungsfeststel-

¹⁶ Gesetzentwurf der Bundesregierung: Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung und Vereinfachung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren, Drs. 13/3996 v. 6. 3. 1996.

nachträglicher zusätzlicher Anforderungen an die Beschaffenheit einzubringender oder einzuleitender Stoffe zu beachten²⁰. Eine zusätzliche Anforderung nach § 5 I Nr. 1 WHG darf nicht gestellt werden, wenn der mit der Erfüllung der Anforderung verbundene Aufwand außer Verhältnis zu dem mit der Anforderung angestrebten Erfolg steht. Dabei sind insbesondere Art, Menge und Gefährlichkeit der einzubringenden oder einzuleitenden Stoffe sowie Nutzungsdauer und technische Besonderheiten der Anlage zu berücksichtigen. Die Anforderungen nach § 7 a WHG dürfen nicht unterschritten werden (§ 5 I WHG). Rechtswidrigen Zuständen haben die zuständigen Behörden durch Ordnungsverfügung zu begegnen. Die Ordnungsbehörde muß allerdings rechtswidrige Zustände, die bei einer Vielzahl von Grundstücken vorliegen, nicht stets »flächendeckend« bekämpfen, sondern darf sich auf die Regelung von Einzelfällen beschränken, sofern sie hierfür sachliche Gründe anzuführen vermag²¹.

2. Anforderungen an das Einleiten von Abwasser

Die Abwasserbeseitigung ist nach § 18 a WHG schadlos vorzunehmen. Abwasser ist so zu beseitigen, daß das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Die Abwasserbeseitigung umfaßt das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung (§ 18 a WHG). Die Länder regeln, welche Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Abwasserbeseitigung verpflichtet sind und die Voraussetzungen, unter denen anderen die Abwasserbeseitigung obliegt. Durch die WHG-Novelle 1996 ist § 18 a WHG dahingehend ergänzt worden, daß dem Wohl der Allgemeinheit auch die Beseitigung häuslicher Abwasser durch dezentrale Anlagen dienen kann. Nach § 18 a II 3 WHG i. d. F. der WHG-Novelle 1996 können sich die zur Abwasserbeseitigung Verpflichteten zur Erfüllung ihrer Pflichten auch Dritter bedienen. Nach § 18 a II a WHG i. d. F. der WHG-Novelle 1996 können die Länder auch regeln, unter welchen Voraussetzungen eine öffentlich-rechtliche Körperschaft ihre Abwasserbeseitigungspflicht auf einen Dritten ganz oder teilweise befristet und widerruflich übertragen kann. Zu diesen Voraussetzungen gehört insbesondere, daß (1) der Dritte fachkundig und zuverlässig sein muß, (2) die Erfüllung der übertragenen Pflichten sicherzustellen ist und (3) der Übertragung keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen dürften. Abwasseranlagen sind nach § 18 b I WHG so zu errichten und zu betreiben, daß die Anforderungen an das Einleiten von Abwas-

ser insbesondere nach § 7 a WHG eingehalten werden. Im übrigen gelten für die Errichtung und den Betrieb von Abwasseranlagen die allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik. Nach § 18 c 3 WHG i. d. F. der WHG-Novelle 1996 können die Länder regeln, daß eine wesentliche Änderung i. S. des § 18 c 1 WHG nur dann vorliegt, wenn durch die bauliche Veränderung der Anlage oder durch die damit verbundene Änderung des Betriebs nachteilige Auswirkungen erheblicher Art auf (1) Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen oder (2) Kultur- und sonstige Sachgüter eintreten können.

3. Eignungsfeststellung und Bauartzulassung

Neu gefaßt wurde durch die WHG-Novelle die Vorschrift über die Eignungsfeststellung und Bauartzulassung in § 19 h WHG. Nach § 19 h I WHG dürfen Anlagen nach § 19 g I und II WHG oder Teile von ihnen sowie technische Schutzvorkehrungen nur verwendet werden, wenn ihre Eignung von der zuständigen Behörde festgestellt worden ist. Von diesem Verbot ausgenommen sind nach § 19 h I 2 WHG (1) Anlagen, Anlagenteile oder technische Schutzvorkehrungen einfacher oder herkömmlicher Art, (2) wassergefährdende Stoffe, die (a) vorübergehend in Transportbehältern gelagert oder kurzfristig in Verbindung mit dem Transport bereitgestellt oder aufbewahrt werden und die Behälter oder Verpackungen den Vorschriften und Anforderungen für den Transport im öffentlichen Verkehr genügen, (b) sich im Arbeitsgang befinden oder (c) in Laboratorien in der für den Handgebrauch erforderlichen Menge bereitgehalten werden.

Soweit Anlagen, Anlagenteile und technische Schutzvorkehrungen nach § 19 h I 1 WHG serienmäßig hergestellt werden, können sie nach § 19 h II WHG der Bauart nach zugelassen werden. Die Bauartzulassung kann inhaltlich beschränkt, befristet und unter Auflagen erteilt werden. Sie werden von der für den Herstellungsort oder Sitz des Einfuhrunternehmens zuständigen Behörde erteilt und gilt in der gesamten Bundesrepublik. Die Eignungsfeststellung nach § 19 h I WHG und die Bauartzulassung nach § 19 h II WHG entfallen nach § 19 h III WHG für Anlagen, Anlagenteile oder technische Schutzvorkehrungen, die das CE-Kennzeichen berechtigtweise tragen und die nach den bauordnungsrechtlichen oder immissionschutzrechtlichen Vorschriften auch hinsichtlich der wasserrechtlichen Anforderungen geprüft sind.

²⁰ BVerwGE, B. v. 5. 2. 1993 – 7 B 107/92 – NVwZ 1993, 976 – DÖV 1993, 722 – Weser.

²¹ BVerwGE, B. v. 19. 2. 1992 – 7 B 106/91 – DVBl. 1992, 1241 = NVwZ-RR 1992, 360 = NuR 1992, 276.

beachtet werden. Eine Erfolgskontrolle wird daher unverzichtbar sein. In einigen Jahren werden wir wissen, ob sich die neuen Gesetze bewährt haben.